

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau vom 05.04.2007

geändert durch:

1. Änderung vom 02.04.2009
2. Änderung vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 863,ber. S. 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994), S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl.I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S 1938 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Monschau folgende Satzung über die Abfallentsorgung vom 05.04.2007 beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetzes und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 - Verwertung des im Stadtgebiet gesammelten Altpapiers.
 - Verwertung des im Stadtgebiet bei der Sperrmüllabfuhr aufgenommenen Metallschrotts
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung

wahrgenommen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 -3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln, Befördern und Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 4. Einsammeln und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 15 (2) dieser Satzung,
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen,
 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
 7. Einsammlung und Beförderung von Grünabfällen und Bioabfällen
 8. Gewährung eines Gebührenabschlages bei Eigenkompostierung
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Papiersammlungen, Sperrmüllsammlungen, Sammlungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten) sowie durch die getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünabfallcontainer, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Beförderung durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

– Verkaufsverpackungen im Rahmen der Verpackungsverordnung

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

In dem als Anlage beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten

Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Aachen oder einem beauftragten Dritten bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von den Schadstoffsammelstellen bzw. Schadstoffsammelfahrzeugen nur bis zur einer Höchstmenge von 15 kg bzw. 15 l je Sammlung angenommen.

Schadstoffhaltige Abfälle aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden an Schadstoffsammelstellen bzw. Schadstoffsammelfahrzeugen nur bis zur Höchstmenge von 15 kg oder einem max. Volumen bei Leeremballagen von 100 l je Sammlung angenommen.

- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 a dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 a dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfällen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 a die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfällen zur Beseitigung und

Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen in Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung der Stadt Monschau vom 27.03.2007 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen vom 03.08.1994 in der gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l und 240 l.
 2. Container für den anfallenden Restmüll mit einer Inhaltsgröße von 1.100 l.
 3. 110-l-Sperrmüllsack mit der Aufschrift „Stadt Monschau“.
 4. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

§ 10 a

Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt setzt bei der Restmüllentsorgung ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit einem kompatiblen Transponder sowie Etiketten versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung erfasst. Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebene Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichtes).
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, Abfallbehälter für ein Mindestrestmüllvolumen von 60 Litern je Haushalt (gilt auch für Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze) vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Wohnungs- oder Teileigentümer.

Gewerbebetriebe haben ebenfalls mindestens ein Restmüllgefäß zur Verfügung zu halten.

- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen

nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

(3) Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 15,-- € pro Jahr. Es muss eine qualifizierte Eigenkompostierung betrieben werden. Kompostierbare Abfälle i. S. dieser Satzung sind insbesondere:

- Küchenabfälle: Obst- und Gemüseabfälle, verwelkte Schnitt- und Topfblumen, Kaffee- u. Teesatz, Filtertüten
- Gartenabfälle: Gras-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub, Reisig, Nadeln, Wildkräuter, kranke (abgestorbene) Pflanzenteile, Blumen- und Gemüsereste, Fallobst
- Sonstiges: Sägemehl, Holzwolle und Holzspäne von unbehandeltem Holz

Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h. , dass i. d. R. pro Bewohner mind. 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf Nachbarn muss der Komposthaufen mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein. ***Der Komposthaufen ist luftdurchlässig an mindestens 3 Seiten einzufassen und darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Der Komposthaufen muss eine Mindestgröße von 1 m² aufweisen; handelsübliche Schnellkomposter sind ebenfalls erlaubt.***

Bei Gewährung des Gebührenabschlages wird die Nutzung der Grünabfall- und **Bioabfallcontainer** untersagt; die **Berechtigungskarten** werden eingezogen.

Den Mitarbeitern der Stadt ist zur Überprüfung der gemachten Angaben ein Grundstücksbetretungsrecht einzuräumen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zu entleerenden Wertstoffbehälter und Abfallbehältnisse sowie Sperrmüll und Elektroschrottgeräte sind am Tag der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern/Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Kann das Sammelfahrzeug (z. B. aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Wertstoffbehälter und Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher bereitzustellen.

Nach der Leerung sind die Wertstoffbehälter bzw. Abfallbehältnisse unverzüglich vom Straßen- und Gehwegrand zu entfernen.

- (2) Alle Wertstoffbehälter und Abfallbehältnisse sind auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Wertstoff- oder Abfallbehältnisse entstehen, sind von den Anschlussnehmern oder dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Bereitstellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen.
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist gebündelt oder in Kartons verpackt zur Abholung im Holsystem bereitzuhalten.
 3. Verkaufsverpackungen, insbesondere Weißbleche, Kunststoffe, Aluminium und Verbundstoffe, sind in den „gelben“ Abfallbehälter, „gelben“ Sack oder „gelben“-1.100-l-Großbehälter einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung im Rahmen des Dualen Systems bereitzustellen.
 4. Sonderabfälle können viermal im Jahr am Schadstoffmobil an den jeweils durch die Stadt veröffentlichten Standorten abgegeben werden.

5. Sperrige Abfälle werden per Straßensammlung einmal im Vierteljahr an einem Werktag abgefahren. Der Abfuhrtag wird durch die Stadt festgelegt und bekanntgemacht. Auf den § 15 dieser Satzung wird an dieser Stelle verwiesen. Zur Kennzeichnung der sperrigen Abfällen stellt die Stadt Sperrmüllscke mit 110-l-Fassungsvermögen und Abfallmarken zur Verfügung. Diese sind bei der Stadt zu erwerben. Es werden nur mit Abfallmarken versehene oder in Sperrmüllsäcke verfüllte Gegenstände eingesammelt und entsorgt.
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Monschau viermal im Jahr abgefahren. Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt festgelegt und bekanntgegeben.
 7. Grünabfälle, d. h. Rasen- und Heckenschnitt sowie Bioabfälle (soweit kein Gebührenabschlag für Eigenkompostierung gewährt wird) können über die hierfür vorgesehenen Containerstandorte entsorgt werden.
 8. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
-
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit verfüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen oder Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die 60 l, 240 l und 1.100 l-Abfallbehälter werden 14-tägig an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert. Im historischen Altstadt kern erfolgt die Abfuhr nur vormittags ab 7.00 Uhr.

- (2) Die 240-l-Wertstoffbehälter bzw. 90-l-Wertstoffsäcke (gelbe Tonne/gelber Sack) sowie die 1.100-l-Wertstoffcontainer werden im Rahmen des Dualen Systems mindestens monatlich geleert bzw. eingesammelt.
- (3) Altpapiersammlungen finden im Holsystem sechsmal jährlich statt.
- (4) Sperrmüllsammlungen werden in allen Stadtteilen in jedem Quartal durchgeführt.
- (5) Die Sammlungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten findet viermal im Jahr statt.
- (6) Schadstoffsammlungen finden viermal im Jahr statt.
- (7) Eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelung kann die Stadt im Einzelfall treffen.
- (8) Die Sammlungen zu Absatz 2 werden an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr und die Sammlungen zu den Absätzen 3 bis 5 an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt.
- (9) Die Abfuhrtermine mit Angabe der Sammelart sowie notwendig werdende Änderungen durch Feiertagen u. a. werden von der Stadt bestimmt und bekanntgegeben.

§ 15

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind getrennt von sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronikaltgeräte werden durch die Stadt bekanntgegeben.
- (3)

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der Wohnheiten/Haushalte je Grundstück sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der Wohneinheiten/Haushalte unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen oder witterungsbedingt (z. B. starker Schneefall) werden die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere baugleiche Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, anfallende und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchzusuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monschau und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monschau erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dingliche Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt
 - e) die Grünabfallcontainer trotz Gewährung eines Gebührenabschlages wegen Eigenkompostierung (§ 11 Abs. 3) nutzt
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05. April 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 21.12.2010

Ritter
Bürgermeisterin